

Stand: 25.11.2020, 09:00 Uhr

Wer ist antragsberechtigt?

Antwort:

Grundsätzlich sind Unternehmen aller Größen (auch öffentliche und gemeinnützige), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen antragsberechtigt (sofern nicht die weiter unten aufgeführten Ausschlusskriterien greifen), deren wirtschaftliche Tätigkeit vom Corona-bedingten Lockdown im November 2020 auf eine der folgenden Weisen betroffen ist:

- **Direkt Betroffene:** Unternehmen und Soloselbständige, die aufgrund der auf Grundlage des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28.10.2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Neben Kosmetikstudios und Fußpflegeeinrichtungen (kosmetische Behandlungen) gelten auch Gastronomiebetriebe (Gaststätten im Sinne von §1 Absatz 1 Gaststättengesetz) als direkt betroffen. Unter die Gastronomiebetriebe sollten damit z.B. auch die an Bäckereien und Konditoreien angeschlossenen Cafés, Eiscafé, die Imbissbetriebe von Fleischereien sowie die von Brauereien betriebenen Brauereigaststätten fallen.
- **Indirekt Betroffene:** Unternehmen und Soloselbständige, die nachweislich und regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den oben genannten Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.
- **Über Dritte Betroffene:** Unternehmen und Soloselbständige, die regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen. Diese Antragsteller müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie im November 2020 wegen der Schließungsverordnungen auf der Grundlage der Ziffern 5 und 6 des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent gegenüber dem Vergleichsumsatz erleiden.

Von der Antragstellung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sind,
- Unternehmen, ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz,
- Unternehmen, die sich bereits zum 31.12.2019 in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten befunden haben und diesen Status danach nicht wieder überwunden haben,
- Unternehmen, die erst nach dem 30.09.2020 gegründet wurde,
- Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit vor dem 31.10.2020 dauerhaft eingestellt haben und
- Freiberufler oder Soloselbständige im Nebenerwerb.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Antwort:

Die Höhe der Novemberhilfe beträgt 75 Prozent des Vergleichsumsatzes und wird anteilig für jeden Tag im November 2020 berechnet, an dem ein Unternehmen tatsächlich vom Corona-bedingten Lockdown direkt, indirekt oder über Dritte betroffen war (Leistungszeitraum).

Beispiel Kosmetikstudio

Ein Kosmetikstudio hat im November 2019 einen Umsatz von 8.000 Euro erzielt, was einem durchschnittlichen Tagesumsatz von 266,67 Euro entspricht. Aufgrund einer Landesverordnung darf das Kosmetikstudio vom 2.-30. November 2020 nicht öffnen. Die Höhe der Novemberhilfe beträgt für jeden Tag der Schließung 200,00 Euro (75 Prozent des durchschnittlichen Tagesumsatzes im Vergleichszeitraum), für den gesamten Zeitraum der Betroffenheit (29 Tage) also 5.800,07 Euro.

Welcher Umsatz wird zugrunde gelegt bzw. was versteht man unter Vergleichsumsatz?

Antwort:

Als Vergleichsumsatz wird grundsätzlich der Netto-Umsatz im November 2019 berücksichtigt. Dies gilt nicht für Kleinunternehmer.

Ausnahmen:

- Kleinunternehmer nach § 19 UStG, die von der Umsatzsteuer befreit sind, nutzen die Bruttoumsätze.
- Soloselbständige haben ein Wahlrecht und können alternativ den durchschnittlichen Netto-Monatsumsatz im Jahr 2019 zugrunde legen.
- Unternehmen und Soloselbständigen, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, können den Netto-Monatsumsatz im Oktober 2020 oder den monatlichen Netto-Durchschnittsumsatz seit Gründung wählen.

Können trotz beantragter Zuschüsse im November 2020 Umsätze generiert werden?

Antwort:

Im November 2020 erzielte Umsätze bleiben unberücksichtigt, sofern sie 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht übersteigen. Während des Leistungszeitraums erzielte Umsätze, die über 25 Prozent des Vergleichsumsatzes hinausgehen, werden vollständig auf die Novemberhilfe angerechnet.

Umsätze, die im November 2020 nachweislich außerhalb des Leistungszeitraums (also außerhalb der von Schließungen betroffenen Zeit) erzielt wurden, werden nicht berücksichtigt und müssen bei der Antragstellung daher auch nicht mit angegeben werden.

Sollte im Falle einer indirekten Betroffenheit über Dritte der tatsächlich erzielte Umsatz während des Lockdowns 20 Prozent des Vergleichsumsatzes übersteigen, wodurch die Bedingung von mindestens 80 Prozent Umsatzeinbruch nicht mehr erfüllt wäre, entfällt die Novemberhilfe und ist zurückzuzahlen.

Im Falle von Gaststätten im Sinne von §1 Absatz 1 des Gaststättengesetzes (hierunter fallen z.B. Cafés von Bäckereien und Konditoreien, Eiscafés, Imbissbetriebe der Fleischer sowie von Brauereien betriebene Brauereigaststätten) sind Umsätze von der Anrechnung ausgenommen, die auf Außerhausverkäufe zum ermäßigten Umsatzsteuersatz entfallen. Umgekehrt sind solche Umsätze auch vom Vergleichsumsatz ausgenommen.

Für welchen Zeitraum wird die Novemberhilfe gezahlt bzw. was gilt als Leistungszeitraum?Antwort:

Die Novemberhilfe ist auf die Dauer des Corona-bedingten Lockdowns im November 2020 begrenzt. Die Betroffenheit durch den Corona-bedingten Lockdown beginnt frühestens am 2. November 2020 und endet, wenn die ihr zugrunde liegende Schließungsverordnung außer Kraft gesetzt oder aufgehoben wird (z.B. aufgrund gerichtlicher Anordnung), spätestens jedoch zum 30. November 2020.

Ab wann bzw. bis wann können Anträge auf Novemberhilfe gestellt werden?Antwort:

Der Antrag kann nur einmal gestellt im Zeitraum ab sofort (25.11.2020) und bis zum 31. Januar 2021 gestellt werden.

Wie kann der Antrag auf Novemberhilfe gestellt werden?Antwort:

Ein Antrag auf Novemberhilfe kann ausschließlich online über das Internet-Portal des Bundes gestellt werden (antragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de).

Der Antrag ist durch einen prüfenden Dritten (Steuerberater inklusive Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt) im Namen des Antragsstellers einzureichen. Die Kosten für den prüfenden Dritten trägt der Antragsteller.

Soloselbständigen können einen Direktantrag ohne Einbindung eines prüfenden Dritten stellen, wenn alle der folgenden drei Kriterien erfüllt sind:

- Es handelt sich beim Antragsteller um einen Soloselbständigen im Sinne der Novemberhilfe, das heißt zum Stichtag 29. Februar 2020 wurde weniger als ein Mitarbeiter auf Vollzeitbasis beschäftigt.
- Die Höhe der zu beantragenden Novemberhilfe beträgt höchstens 5.000 Euro.
- Der Antragsteller hat nicht bereits Leistungen aus der Überbrückungshilfe (I oder II) beantragt.

Zwingend erforderlich ist in dem Fall ein ELSTER-Zertifikat, das über das ELSTER-Portal beantragt werden kann. Zu beachten ist, dass ein einmal gestellter Direktantrag nicht zurückgezogen und über einen prüfenden Dritten erneut eingereicht werden kann.

Wie erfolgt die Auszahlung bzw. muss für Abschlagszahlungen ein separater Antrag gestellt werden?

Antwort:

Antragsberechtigte stellen nur einen regulären Antrag. Lediglich die Auszahlungen erfolgen in einem zweistufigen Verfahren:

- Ab Ende November 2020 erfolgen Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 50% der beantragten Novemberhilfe, höchstens jedoch bis zu 10.000 Euro pro Antragsteller, es sei denn, ein Antrag wird im Rahmen des Stichprobenverfahrens oder aufgrund konkreter Anhaltspunkte einer vertieften Überprüfung unterzogen.

Soloselbständige, die einen Direktantrag gestellt haben, erhalten die Abschlagszahlung bereits in Höhe der beantragten Novemberhilfe (max. 5.000 €).

- Das Verfahren der regulären Auszahlung der Novemberhilfen wird parallel vorbereitet und finalisiert, damit es unmittelbar im Anschluss an die Abschlagszahlungen gestartet werden kann.

Welche Unterlagen benötigt man für die Beantragung der Novemberhilfe?

Antwort:

- Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder Betriebswirtschaftliche Auswertung des Jahres 2019 und 2020 (in den Fällen von Unternehmen, die nach dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, des Monats Oktober 2020 oder des Zeitraums seit Gründung),
- Jahresabschluss 2019,
- Umsatz-, Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2019 und
- Umsatzsteuerbescheid 2019
- Nachweis einer direkten bzw. indirekten Betroffenheit:
 - Direkte Betroffenheit z.B. durch die im Gewerbeschein, Handelsregister oder der steuerlichen Anmeldung angegebene wirtschaftliche Tätigkeit.

- Indirekte Betroffenheit z.B. durch geeignete Umsatzaufstellungen, betriebliche Auswertungen oder Jahresabschlüsse sowie durch Auswertung von Aufträgen und Rechnungen, aus denen sich ersehen lässt, ob die maßgeblichen Kunden tatsächlich in Branchen tätig sind, die direkt von den Schließungen betroffen sind.

Soweit der Jahresabschluss aus dem Jahr 2019 oder andere erforderliche Kennzahlen noch nicht vorliegen, kann auf den Jahresabschluss 2018 oder andere erforderliche Kennzahlen aus 2018 abgestellt werden.

Falls das Unternehmen von der Umsatzsteuervoranmeldung befreit ist, erfolgt die Plausibilitätsprüfung anhand der Umsatzsteuerjahreserklärung.

Sofern der beantragte Betrag der Novemberhilfe nicht höher als 15.000 Euro ist, kann der prüfende Dritte seine Plausibilitätsprüfung auf die Prüfung offensichtlicher Widersprüche oder Falschangaben beschränken.

Welche staatlichen Leistungen werden bei der außerordentlichen Wirtschaftshilfe November abgezogen?

Antwort:

Eine Anrechnung von anderen gleichartigen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder auf die Novemberhilfe findet dann statt, wenn sich der Leistungszeitraum überschneidet. Als gleichartig gelten andere Corona-bedingte Zuschussprogramme des Bundes, der Länder oder der Kommunen, die ebenfalls der Umsatzkompensation oder der Erstattung von Betriebskosten während des Corona-bedingten Lockdowns im November 2020 dienen. D.h. Leistungen der Überbrückungshilfe II, die für November 2020 gewährt werden, werden ebenso auf die Novemberhilfe angerechnet, wie das Kurzarbeitergeld inklusive der Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen.

Auch aus Versicherungen aufgrund der Betriebsschließung bzw. Betriebseinschränkung erhaltene Leistungen werden auf die Leistungen der Novemberhilfe angerechnet, soweit die Leistungszeiträume sich überschneiden.

Programme mit nicht gleichartiger Zielsetzung werden nicht auf die Novemberhilfe angerechnet (z.B. Stipendien, Zuschüsse zu investiven Maßnahmen, Projektzuschüsse,

Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung). Auch Liquiditätsdarlehen, wie der KfW-Schnellkredit werden grundsätzlich nicht auf die Novemberhilfe angerechnet.

Eine Kumulierung der Novemberhilfe mit anderen öffentlichen Hilfen (nicht Corona-Überbrückungshilfe oder andere Corona-bedingte Zuschussprogramme des Bundes oder der Länder), ist zulässig. Dies gilt zum Beispiel für Darlehen, Tilgungsaussetzungen (und andere Stundungen) oder Stipendien. Eine Anrechnung auf die Novemberhilfe erfolgt in dem Fall nicht. Gleiches gilt für Leistungen der Grundsicherung (ALG II), die nicht auf die Novemberhilfe angerechnet werden.

Wenn man z.B. im März Corona-Soforthilfe bezogen hat, wird diese von der außerordentlichen Wirtschaftshilfe abgezogen?

Antwort:

Nein. Die Soforthilfe wurde für den Zeitraum März-Mai 2020 gezahlt und wird bei der Novemberhilfe nicht zum Abzug gebracht.

Ist der Zuschuss steuerpflichtig?

Bei den Steuervorauszahlungen für 2020 wird der Zuschuss nicht berücksichtigt. Zudem fällt hierfür keine Umsatzsteuer an.

In der Einkommensteuer-/Körperschaftsteuererklärung ist der Zuschuss jedoch als steuerbare Betriebseinnahme zu erfassen und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.